

Sitzung vom 18. August 2004

**1235. Postulat (Beschränkung der Ausgangs- und Besuchszeiten
für Asylsuchende)**

Kantonsrat Kurt Bosshard, Uster, hat am 3. Mai 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob Asylsuchenden (insbesondere Personen, welche die Angaben über die Herkunft, Name usw. verweigern) die Verpflichtung auferlegt werden kann, von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr in ihren zugewiesenen Unterkünften zu verbleiben und während dieser Zeit keine Besuche haben zu dürfen, bei entsprechend harten Strafmassnahmen im Nichtbefolgungsfalle.

Der Regierungsrat wird allenfalls ersucht, wenn sich dieses Anliegen auf kantonomer Ebene nicht realisieren lässt, sich auf eidgenössischer Ebene dafür einzusetzen.

Begründung:

Es ist sattsam bekannt, dass mehr als die Hälfte von Delikten und Straftaten durch ausländische Anwesende verübt werden. Ein nicht unbedeutender Teil davon wird durch Asylsuchende verursacht. Massnahmen drängen sich auf.

Der angesprochene Personenkreis hat sich solchen untergeordneten, organisatorischen Anordnungen zu unterziehen. Wenn schon dieser Personenkreis unsere humanitären und sozialen Institute in Anspruch nimmt, so hat er zumindest gewisse Einschränkungen zu akzeptieren. Es stellt sich hier nicht die Frage nach Menschenrechten, sondern nach Achtung der Situation des Gastgebers durch selbst bestimmende Nutzer unseres Gastrechtes.

Es muss leider festgestellt werden, dass in Asylantenunterkünften bis nach Mitternacht Besuche von Menschen, die Autos der Luxusklasse fahren und aus ausserkantonalen Gebieten kommen, stattfinden. Die Hintergründe solcher Anwesenheiten sind nicht klar.

- Durch diese Massnahme soll erreicht werden, dass nachts
- weniger Einbrüche usw. erfolgen,
 - der Drogenhandel besser in Griff zu bekommen sein dürfte,
 - Menschen, vor allem weibliche Personen, die innerhalb der gewünschten Sperrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause fahren wollen, weniger Gefährdungen oder Belästigungen ausgesetzt sind,
 - die Masse der illegal Anwesenden besser eruiert werden kann.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Kurt Bosshard, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen der allgemeinen staatlichen Aufgabe zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Einhaltung der Rechtsordnung kommen Massnahmen zur Eindämmung der Kriminalität bei den damit befassten staatlichen Stellen eine hohe Priorität zu. Auch bei diesen Massnahmen muss das staatliche Handeln aber namentlich über eine rechtliche Grundlage verfügen, im öffentlichen Interesse liegen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Vor dem Hintergrund der beschränkten personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen mit den laufenden Bemühungen um die Sanierung des Haushaltes des Kantons Zürich müssen die Massnahmen überdies eine greifbare und möglichst grosse Wirkung versprechen und mit adäquatem Mitteleinsatz umsetzbar sein.

Neben den allgemeinen – darunter den strafrechtlichen – Beschränkungen unterstehen die Asylsuchenden bereits besonderen Verhaltensregeln. Hinzuweisen ist zunächst auf die für Asylunterkünfte bestehenden Hausordnungen, welche Besuchs- und Nachtruhezeiten sowie Aufenthaltsort regeln. Verstösse gegen solche Hausordnungen können gestützt auf das Asylgesetz des Bundes sowie das Sozialhilfegesetz des Kantons mit Kürzung oder Entzug von Fürsorgeleistungen geahndet werden. Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 284/2003 zudem dargelegt wurde, kann gegenüber Asylsuchenden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen, individuell eine Ausgrenzung (so genanntes Rayonverbot) verhängt werden, womit ihnen der Zutritt zu einem behördlich bezeichneten Gebiet untersagt wird. Dieses im Rahmen der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht eingeführte Instrument wird von den zürcherischen Behörden konsequent angewandt und hat sich als wirksam erwiesen, zumal eine Widerhandlung gegen solche Rayonaufgaben strafrechtlich mit Gefängnis von bis zu einem Jahr Dauer geahndet wird.

Die im Postulat vorgesehene Beschränkung der Ausgangs- und Besuchszeiten würde im Ergebnis Zimmerarrest bzw. eine Art von Haft bedeuten. Sie hätte erhebliche Auswirkungen einerseits auf den Ausbaugrad der Asylunterkünfte, die gefängnisähnlich auszugestalten wären und andererseits auf den Personalaufwand, indem zusätzliches Betreuungs- und Sicherheitspersonal einzusetzen wäre. Eine solche Art der Unterbringung mit den entsprechenden Einschränkungen würde eine klare gesetzliche Grundlage im Asylrecht des Bundes voraussetzen, wobei zur

wirksamen Durchsetzung des Instituts auch die Sanktionen bei einem Verstoss gegen die Ausgangs- und Besuchszeiten festzulegen wären. Namentlich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit muss es aber als fragwürdig beurteilt werden, alle Asylsuchenden unabhängig von ihrem Verhalten mit der genannten Ausgangs- und Besuchsbeschränkung zu versehen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass Asylsuchende während der Dauer des sie betreffenden Verfahrens bis zum Verstreichen der Ausreisefrist nach negativem Asylentscheid über einen Aufenthaltsstatus verfügen und sich somit legal in der Schweiz aufhalten.

Selbst wenn die geforderte Massnahme im Bundesrecht eingeführt und baulich sowie organisatorisch und personell umgesetzt würde, müsste sich mit Bezug auf das angestrebte Ziel der Eindämmung der Kriminalität sowie der besseren Auffindung von illegal anwesenden Personen die Frage der Wirksamkeit sowie des Wirksamkeitsgrades stellen. Das Postulat sieht eine Ausgangs- und Besuchssperre für den Zeitraum von 22.00 bis 07.00 Uhr vor. Bezüglich dieses Zeitraums ist zunächst anzumerken, dass strafbare Handlungen zu jeder Tageszeit verübt werden. Dies gilt insbesondere auch für die im Postulat angesprochenen Deliktsbereiche Einbruchdiebstahl, Drogenhandel sowie Belästigung und Gefährdung von Personen. Es trifft zu, dass die erwähnten Straftaten zu einem Teil von Asylsuchenden verübt werden. Zum überwiegenden Teil fällt die Deliktsverübung aber auf andere Personengruppen, die sich neben Schweizer Bürgerinnen und Bürgern die ausländischen Personen finden, welche entweder über einen fremdenpolizeilich geregelten Aufenthaltsstatus verfügen oder sich illegal in der Schweiz aufhalten. Die erwähnte Ausgangs- und Besuchssperre für Asylsuchende wäre für sich somit ungeeignet, die angestrebte Senkung der Kriminalität zu erreichen. Die Einführung einer Ausgangs- und Besuchssperre für Asylsuchende vermöchte auch keine bessere Kontrolle der sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Personen zu ermöglichen. Gerade in der Sommer- und Ferienzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen halten sich vor und nach Mitternacht viele Leute im Freien und auf der Strasse auf. Letztlich könnte nur eine polizeiliche Kontrolle aller zur besagten Zeit betroffenen Personen zeigen, ob es sich jeweils um eine Person handelt, die sich nicht in unserem Land aufhalten darf.

Dem Problem straffälliger oder störender Asylsuchender ist in erster Linie mit raschen Asylverfahren und speditivem Vollzug von negativen Asylentscheiden zu begegnen. Die bestehenden Hausordnungen werden bereits heute konsequent angewendet und nötigenfalls polizeilich

durchgesetzt. Dies gilt namentlich für Personen, welche über kein Anwesenheitsrecht in der jeweiligen Asylunterkunft verfügen. Mit einer solchen strikten Durchsetzung der Hausordnung kann Missständen angemessen entgegengewirkt werden.

Es ergibt sich, dass die mit dem Postulat verlangte Massnahme die angestrebte Wirkung nicht erzielen und nur mit einem vor dem Hintergrund der Lage der Staatsfinanzen und im Verhältnis zum möglichen Ergebnis nicht verantwortbaren Aufwand umgesetzt werden kann. Zudem müssten die Grundlagen im Bundesrecht erst geschaffen werden. Dabei wäre es nach dem Gesagten aber nicht angezeigt, von Seiten des Kantons diesbezüglich auf den Bund einzuwirken. Demnach beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 170/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi